

## **I n f o r m a t i o n**

### über die Eintragung in die Zahnärzteliste

Nach Schließung der Ordination oder Beendigung eines Anstellungsverhältnisses müssen sich Angehörige des zahnärztlichen Berufes für eine der folgenden Eintragungen in die Zahnärzteliste entscheiden:

#### 1. Wohnsitzzahnärzte:

Für Angehörige des zahnärztlichen Berufes, die weder angestellt sind noch über eine Ordination verfügen, aber dennoch zahnärztlich tätig sein möchten (z.B. im Rahmen von Vertretungen), besteht die Möglichkeit einer Eintragung als Wohnsitzzahnarzt in die Zahnärzteliste. WSZÄ sind auch weiterhin ordentliche Mitglieder der ÖZÄK (LZÄK für NÖ) mit allen Rechten und Pflichten.

#### Rechte und Pflichten der WSZA, die der LZÄK für NÖ zugehören:

- Recht auf Ausübung des zahnärztlichen Berufes unter bestimmten Voraussetzungen
- Recht auf Führung des Zahnärztausweises
- Recht, an den ZÄK-Wahlen teilzunehmen (aktives und passives Wahlrecht)
- Recht auf Betreuung durch die LZÄK für NÖ und ÖZÄK in allen standespolitischen und fachlichen Fragen
- Bezug der Niederösterreichischen Zahnärztezeitung (NÖZZ) und der Österreichischen Zahnärztezeitung (ÖZZ)
- Pflicht zur Entrichtung des Kammerbeitrag an die LZÄK für NÖ und die ÖZÄK (die Höhe bestimmt sich nach einem jährlich neu festzulegenden Prozentsatz des Einkommens aus zahnärztliche Tätigkeit des zweit voran gegangenen Kalenderjahres unter Beachtung einer Mindest- und einer Höchstbemessungsgrundlage; derzeit mind. € 220 und max. € 2.660,- pro Jahr)
- Pflicht zur Befolgung der Beschlüsse der ÖZÄK und LZÄK für NÖ
- Pflicht zum Abschluss und zur Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung nach §26c ZÄG

#### 2. Außerordentliche Kammermitglieder:

Gemäß § 13 ZÄKG können sich Angehörige des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs unter bestimmten Voraussetzungen als **außerordentliche Kammermitglieder** der ÖZÄK in die Zahnärzteliste eintragen lassen.

Rechte und Pflichten der ao. Kammermitglieder der ÖZÄK, die der Landes Zahnärztekammer für NÖ zugehören:

- Recht auf Bezug der Österreichischen und der Niederösterreichischen Zahnärztezeitung (ÖZZ und NÖZZ)
- Recht auf Führung des Zahnärztausweises mit dem Aufdruck „ao“.
- Pflicht zur Befolgung der Beschlüsse der ÖZÄK und LZÄK für NÖ
- Pflicht zur Entrichtung eines **reduzierten fixen Kammerbeitrags** in der Höhe von **86 €** pro Jahr (48 € für die LZÄK für NÖ und 38 € für die ÖZÄK)
- die Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist als außerordentliches Kammermitglied NICHT zulässig

3. Streichung aus der Zahnärzteliste:

Es besteht auch die Möglichkeit, sich komplett aus der Zahnärzteliste der ÖZÄK streichen zu lassen.

- die Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist **NICHT** zulässig
- keine Rechte und Pflichten gegenüber der ÖZÄK bzw. LZÄK für NÖ
- Abgabe des Zahnärztausweises

Die jeweilige Standesveränderung ist der LZÄK für NÖ mit dem entsprechenden Formular zu melden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift